vollkommen hiermit übereinstimmend sind. Zu läugnen ist es aber wohl nicht, daß, will man außer dem relativen auch den Affectionswerth in Anschlag bringen, sehr leicht das ganze Unternehmen in Stockung gerathen kann. Man muß wohl erwägen, daß der Werth der an der Eisenbahn anliegenden Grundstücke desselben Besitzers wächst, und ich muß wünschen, daß die Taxatoren auch hierauf mit angewiesen werden.

Prinz Johann: Dieß Alles gehört wohl mehr in die Instruction als in das Gesetz. Die gerühmte Werthserhöhung der anliegenden Grundstücke bleibt aber gewiß immer sehr problematisch.

Referent, v. Carlowitz bemerkt noch, daß die Entschädigung des Staates wegen Verlusts am Postregal keineswegs ausgeschlossen sei.

D. Crusius: Ich habe mich schon vorhin für eine vollständige Entschädigung ausgesprochen und kann daher auch jetzt nur mein Einverständniß mit dem von der Deputation vorgeschlagenen Antrage in die Schrift und mit den in die beantragte Instruction für die Taxatoren aufzunehmenden Grundsätzen erklären; allein das Bedenken kann ich denn doch nicht ganz unterdrücken, daß es möglicher Weise, wenn diese Rücksichten der relativen Werthsermittelung gar zu sehr herausgehoben werden, den Schein annehmen könne, als wünsche man eine besondere Weisung der Taxatoren, daß sie vorzugsweise nur den Vortheil der Grundstücksbesitzer vor Augen haben und deren gewiß nicht ausbleibende Forderungen berücksichtigen sollen, da es doch schwerlich die Absicht sein kann, solchergestalt die Ausführung dieser im Interesse des Staats begründeten Unternehmung zu sehr zu erschweren. Ich gestatte mir daher zu erwähnen, daß in vielen Fällen der Werth der nach Abtrennung einzelner Parcellen den Eigenthümern verbleibenden Grundstücke durch die Eisenbahn selbst bedeutend erhöht werden kann und daß in dieser Hinsicht das neueste französische Expropriationsgesetz im 53. Artikel ausdrücklich festsetzt, daß diese Werthserhöhung von der zu gewähren den Entschädigungssumme in Abrechnung gebracht werden solle. Ich trage daher darauf an, daß bei Erwähnung der gedachten, in die Instruction aufzunehmenden Grundsätze auf mein oben ausgesprochenes Bedenken Bedacht genommen u. überdieß noch ausdrücklich beigefügt werden möge: „wobei jedoch auch die etwaige Werthserhöhung der betreffenden nicht abgetretenen Grundstücke zu berücksichtigen ist."

Dieser Antrag findet keine hinreichende Unterstützung und es wird nun §. 3. ganz conform mit den Beschlüssen der 2. Kammer allgemein angenommen.

Der Präsident zeigt hierauf an, wie so eben ein, in der 2. Kammer bereits vorgetragenes, allerhöchstes Decret vom 27. Oct. d. J., das Staats-Budjet betr., eingegangen sei. Selbiges wird wörtlich verlesen, indem dieß in der Ministerialverordnung ausdrücklich verlangt ist, und man verwendet sich sodann wieder zum vorliegenden Berathungs-Gegenstand, und gelangt somit zu dessen §§. 4. und 5. (s. Nr. 533. d. Bl. S. 6002. flg.), wozu die Deputation bemerkt:

Zu §. 4. Die 2. Kammer bringt die Worte „einer Eisenbahn" in Wegfall, nimmt nach dem Worte „Wege" noch das Wort „Treiben" auf, und beschloß endlich nach dem Worte „unterhalten" folgenden Zusatz: „Gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen auch ob, rücksichtlich aller und jeder Veranstaltungen, welche in Folge der Eisenbahnanlegung für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthig sind." — Die erste Veränderung ist die Folge früherer Beschlüsse, die zweite gereicht zur Vervollständigung, die dritte endlich ging aus der Ueberzeugung hervor, daß die Anlegung einer Eisenbahn dergleichen Veranstaltungen möglicherweise erforderlich machen könne, und daß dann Niemand Anderes, als die Gesellschaft der Unternehmer zu deren Herstellung und Unterhaltung verpflichtet sei. Bei der Richtigkeit dieser Gründe empfiehlt sich auch hier ein vollständiger Beitritt.

Zu §. 5. wird aus dem oft angedeuteten Grunde nach dem Vorgange der 2. Kammer das Wörtchen „einer" in das Wort: dieser" umzuschaffen sein.

Man tritt der 2. Kammer einstimmig bei, und genehmigt unanim unter den von letzterer beliebten Abänderungen die vorstehenden §§.

Zu §. 6. (s. Nr. 533. d. Bl. S. 6003.) fand die Deputation nichts zu erinnern.

D. Crusius: Der Fall, wo sich die Interessenten bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen werden, wird in Betracht der beschlossenen Berücksichtigung des relativen Grundstückswerthes gewiß sehr häufig eintreten und wenn gleich nichts destoweniger die Abtretung der Grundstücke nach §. 31. der Verfassungsurkunde ohne weiteres erfolgen muß und die Unternehmung selbst durch Widerspruch nicht aufgehalten werden kann, weshalb es auch überflüssig sein dürfte, ausdrücklich zu bemerken, daß in dieser Beziehung Appellationen keine Suspensivkraft haben können, so dürfte er doch ebensowohl im Interesse der Grundeigenthümer als der Eisenbahnunternehmer liegen, daß die Beendigung der entstandenen Rechtsstreitigkeiten nicht gar zu lange verzögert werde. Ich würde daher gewünscht haben, daß für die Verfolgung des Rechtsweges ein abgekürztes Verfahren, vielleicht nach Analogie des Instructionsprocesses oder der Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 gesetzlich vorgeschrieben werde, wenn nicht die Worte des §. 31. der Verfassungsurkunde: „im ordentlichen Rechtswege" dem entgegen zu stehen schienen. Indem ich aber die Hoffnung hege, das hohe Justizministerium werde die Justizämter dahin instruiren, daß sie bemüht sein mögen, Compromisse auf Abkürzung des Verfahrens thunlichst zu vermitteln, unterlasse ich ein hierauf bezügliches früher beabsichtigtes Amendement vorzuschlagen, erlaube mir aber wenigstens auf Einschaltung folgender Worte in den ersten Satz des §. hiermit anzutragen: „so tritt, in sofern sich die Betheiligten nicht zu einem schiedsrichterlichen Verfahren vereinigen, die auf diesen Fall sich beziehende Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 31. ein." Ich weiß wohl, daß man mir mit Recht einwenden wird, dieß verstehe sich schon von selbst und stehe den Parteien ohnehin stets frei, allein ich halte denn doch eine Hinweisung hierauf gerade hier nicht für überflüssig, sondern für zweckmäßig und wünschenswerth.

SLUB
Wir führen Wissen.